

Vereinssatzung (Stand 30.03.2008)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „*Bildungswerk e. V.*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Pforzheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist eine gezielte Förderung von Bildung und der Ausbau der Infrastruktur in Entwicklungsländern.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung einzelner Studenten, die nicht in der Lage sind, ein Studium zu finanzieren oder die keine andersweitige Unterstützung erhalten können. Dies wird in Form von Stipendien oder teilweiser Übernahme der Studiengebühren zur Erlangung eines qualifizierten Schulabschlusses realisiert.
 - die langfristige finanzielle Unterstützung von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen für eine soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in Entwicklungsländern.
 - die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Entwicklungsländern durch Vergabe von Kleinkrediten und einkommensfördernden Maßnahmen.
 - finanzielle und personelle Unterstützung für Projekte, die dem Vereinszweck dienen. Hierbei handelt es sich um den Bau und Unterhalt von Schulgebäuden, Unterkunftsräumen für Schüler und Studenten und Krankenhäusern. Die Vorhaben werden hauptsächlich durch Partner vor Ort durchgeführt. Der Verein fördert auch den unentgeltlichen Einsatz von Freiwilligen bei oben genannten Projekten. Die Projekte sollen helfen, die Infrastruktur in Entwicklungsländern zu stärken.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters beifügen, in dem diese/r sich mit einer eventuellen Vereinsmitgliedschaft einverstanden erklärt. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nur möglich, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen, die in der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand offen gelegt werden müssen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, insbesondere sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigen oder ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, kann der Vorstand ausschließen. Zuvor ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zu einer Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (4) Die Austrittserklärung muss schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Eine Erstattung der bis dahin gezahlten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht. Die Beiträge für das verbleibende Jahr werden anteilig erstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich oder jährlich im Voraus auf das Konto der Vereins gezahlt. Es besteht die Möglichkeit des Lastschrifteinzugs.
- (2) Die Höhe der Monatsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vereinsmittel

- (1) Die Vereinsmittel werden erbracht aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Zuwendungen von Förderern
 - Erbschaften aufgrund von Testamenten
 - öffentlichen Zuschüssen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- (2) Dem Verein zugeführte Spenden werden zu 100% dem Vereinszweck

zugeführt.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des

Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Soweit einzelne Teilnehmer dies wünschen, können ihre Erklärungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in der Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen ab Sitzungstag fertig zu stellen; es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung, schriftliche Abstimmung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Die Einberufung erfolgt unter einer verkürzten Frist von 3 Tagen schriftlich durch den Vorstand.
- (2) In dringenden Fällen, in denen eine kurzfristige Entscheidung der Mitgliederversammlung nötig ist, um Gefahr vom Verein fernzuhalten und keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann, ist eine schriftliche Abstimmung möglich. Die Gründe dafür müssen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das

Vereinsvermögen an „ADRA Deutschland e.V.“ oder deren Rechtsnachfolger. „ADRA Deutschland e.V.“ hat seinen Sitz in Darmstadt (VR 1965) und ist vom Finanzamt Darmstadt als gemeinnützige Organisation anerkannt (siehe Anlage zu § 11).

- (2) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 aufgeführten Zweck zu verwenden.
- (3) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.